



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 28. November 2007 (StB 1090)

B+A 63/2007

Reglement über die Videoüberwachung im öffentlichen Raum

**Von den Stimmberechtigten
angenommen am
1. Juni 2008**

**Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
24. Januar 2008**

Bezug zur Gesamtplanung 2008–2012

Leitsatz C: Luzern fördert das Zusammenleben aller.

Stossrichtung C4: Die Stadt stärkt die Sicherheit.

Fünfjahresziel C4.2: Bei der Gestaltung des öffentlichen Raums werden Sicherheitsaspekte verstärkt berücksichtigt. Mit nachweisbaren und nachhaltig wirksamen Massnahmen gegen Vandalismus und andere Auswüchse im öffentlichen Raum werden

- das Sicherheitsgefühl erhöht;
- Unrat und Beschädigungen in der Stadt reduziert;
- das rücksichtsvolle Zusammenleben aller gefördert;
- die Zahl der Beschwerden und Ruhestörungen vermindert.

Übersicht

Der hohe Sicherheitsstandard ist für Luzern ein Qualitätslabel und Vorteil im nationalen und internationalen Standortwettbewerb. Sicherheit und Sauberkeit tragen wesentlich zur guten Lebensqualität der Zentrumsstadt und Attraktivität als Tourismusdestination bei. Die Stadt Luzern sieht sich vor immer komplexere Sicherheitsfragen gestellt. Auch wenn der Sicherheitsbericht von 2007 aufzeigt, dass die Stadt Luzern keine grossen, akuten Sicherheitsprobleme kennt, können Vandalismus und Gewalt im öffentlichen Raum nicht ignoriert werden. Eine der möglichen Massnahmen, solche Vorkommnisse zu verringern, ist die Videoüberwachung. Es handelt sich aber um eine einschneidende Massnahme für die überwachten Personen, weshalb sie nur in einem eng abgesteckten Rahmen rechtmässig ist.

Im Fall der Stadt Luzern bezweckt die Videoüberwachung ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen sowie den Schutz von besonderen Objekten, wie beispielsweise den historischen Holzbrücken, vor Brand und Vandalismus.

Für den Stadtrat ist der Einsatz von Videokameras im öffentlichen Raum nur ein Mittel von vielen zur Hebung der Sicherheit und des Sicherheitsgefühls. Es soll sparsam und gezielt eingesetzt werden und geht einher mit dem Einsatz von Polizei und SIP vor Ort, baulichen Massnahmen, vorbeugenden sozialen Massnahmen und Ähnlichem.

Das vorliegende Reglement regelt u. a. Zweck, Handhabung und Vernichtung der Daten, den Datenschutz und die Orientierung der Bevölkerung. Es ist eng an das Musterreglement des kantonalen Datenschutzbeauftragten angelehnt.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	4
2 Videoüberwachung im öffentlichen Raum	4
3 Datenschutz	5
3.1 Zweck der Videoüberwachung	5
3.2 Bekanntgabe von Standorten	6
3.3 Verwendung, Weitergabe und Vernichtung der Aufnahmen	6
4 Wirksamkeit	6
5 Geplante Einsatzorte	7
5.1 Kapell- und Spreuerbrücke	8
5.2 Bahnhofplatz	8
5.3 Kosten	9
6 Andere Städte	9
7 Antrag	10

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Der hohe Sicherheitsstandard ist für Luzern ein Qualitätslabel und Vorteil im nationalen und internationalen Standortwettbewerb. Sicherheit und Sauberkeit tragen wesentlich zur guten Lebensqualität der Zentrumstadt und Attraktivität als Tourismusdestination bei. Die Stadt Luzern sieht sich vor immer komplexere Sicherheitsfragen gestellt. Auch wenn der Sicherheitsbericht von 2007 aufzeigt, dass die Stadt Luzern keine grossen, akuten Sicherheitsprobleme kennt, können Vandalismus und Gewalt im öffentlichen Raum nicht ignoriert werden. Eine der möglichen Massnahmen, solche Vorkommnisse zu verringern, ist die Videoüberwachung. Es handelt sich aber um eine einschneidende Massnahme für die überwachten Personen, weshalb sie nur in einem eng abgesteckten Rahmen rechtmässig ist. Die Videoüberwachung setzt insbesondere eine gesetzliche Grundlage und die Einhaltung von verschiedenen Grundsätzen voraus.

2 Videoüberwachung im öffentlichen Raum

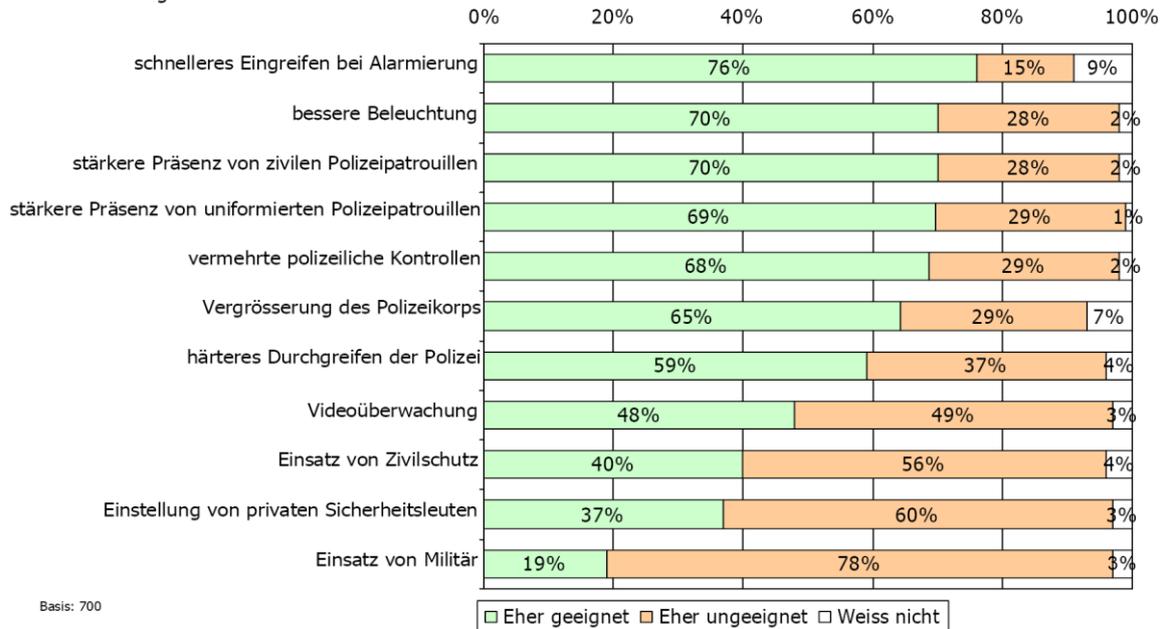
Das Thema Videoüberwachung in der Öffentlichkeit wird kontrovers diskutiert. Sicher ist sie nicht ein Wundermittel zur Verhinderung aller erdenklichen Gefahren und strafbaren Handlungen. Ausserdem entsteht oft ein Effekt der Verdrängung oder Verlagerung in nicht überwachte Bereiche.

Der Sicherheitsbericht für die Stadt Luzern vom Mai 2007 empfiehlt die Kameraüberwachung bedingt zur Umsetzung: „Durch das vermehrte Aufstellen von Kameras an neuralgischen Orten könnte einerseits eine gewisse Abschreckung von potentiellen Tätern erfolgen; andererseits können gegebenenfalls Täter überführt werden.“ Vorbehalte äussert der Bericht in Bezug auf die Akzeptanz dieser Massnahme in der Öffentlichkeit. Wirkung und Machbarkeit werden als „mittel“ beurteilt. Sehr positiv bewertet werden die Schnelligkeit des Erfolgs mit „schnell“ und die Wirkungsdauer mit „lang“.

In der Tat zeigt die Bevölkerungsumfrage der Stadt Luzern zum Thema Sicherheit vom Herbst 2006 ein ambivalentes Bild zum Thema Videoüberwachung. Knapp die Hälfte der Befragten

sieht in ihr ein valables Mittel zur allfälligen Erhöhung der Sicherheit; ein ebenso grosser Teil der Befragten lehnt diese Massnahme als ungeeignet ab.

Frage 17: Es gibt verschiedene Möglichkeiten, um den Schutz der Bevölkerung zu verbessern. Ich lese Ihnen jetzt eine Reihe von Sicherheitsmassnahmen vor. Sagen Sie mir bitte jeweils, ob Sie diese für "eher geeignet" oder für "eher ungeeignet" halten, um das Sicherheitsgefühl zu verbessern.



3 Datenschutz

Bei der Videoüberwachung kommt dem Persönlichkeitsschutz zentrale Bedeutung zu. Da die Videoüberwachung einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre darstellt, ist als Basis dazu ein Gesetz im formellen Sinn nötig. Was das Gesetz zu beinhalten hat, hat der Datenschutzbeauftragte des Kantons in einem Musterreglement zur Videoüberwachung festgehalten. Darin delegiert er die Definition des Überwachungssperimeters und auch die Festlegung der Personen, welche die Daten auswerten dürfen, an den Gemeinderat (Stadtrat). Dieser kann dies mit einem Stadtratsbeschluss verbindlich regeln. Die Datenschutzbestimmungen des kantonalen Rechts und des Datenschutzgesetzes bleiben vorbehalten. Das hier vorliegende Reglement ist eng an das Musterreglement des kantonalen Datenschutzbeauftragten angelehnt.

3.1 Zweck der Videoüberwachung

Der Einsatz von Überwachungskameras im öffentlichen Raum in der Stadt Luzern bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen sowie den Schutz

von besonders schützenswerten Objekten vor Brand oder Vandalismus. Sie erfolgt bei Vergehen und Verbrechen in Koordination mit der Polizei des Kantons Luzern.

3.2 Bekanntgabe von Standorten

Videoüberwachung soll in der Stadt nur zulässig sein, wenn andere Schutzmassnahmen nicht den gewünschten Erfolg gebracht haben. Die Videoüberwachung ist durch geeignete Massnahmen am Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln oder Piktogramme, erkennbar zu machen. Die Stadt führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und publiziert diese im Internet. Jährlich wird publiziert, wie viele Videoüberwachungsinstallationen bestehen, wie viele und welche Videoüberwachungsinstallationen seit dem letzten Bericht neu errichtet wurden und wie viele und welche Videoüberwachungsinstallationen abgebaut wurden.

3.3 Verwendung, Weitergabe und Vernichtung der Aufnahmen

Der Stadtrat bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitender der Verwaltung zur Auswertung der Bilder, zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke. Möglich ist auch die Auswertung, Vernichtung und Speicherung durch die Polizei. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts der technischen Geräte.

Die Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Stellen bekannt gegeben werden:
den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung hin;
den Behörden, bei denen die Stadt Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, so weit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Die erhobenen Daten sind spätestens nach 100 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht an die oben erwähnten Stellen weitergegeben werden müssen. Das Bundesgericht kam in einem Urteil vom Dezember 2006 zum Schluss, es gebe erhebliche sachliche Gründe, die eine Aufbewahrungsfrist von 100 Tagen rechtfertigen.¹

4 Wirksamkeit

Im Fall der Stadt Luzern bezweckt die Videoüberwachung ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen sowie den Schutz von besonderen Objekten, wie beispielsweise den historischen Holzbrücken, vor Brand und Vandalismus. Die Videoüberwa-

¹ BGE 133 I 77

chung beispielsweise der Kapellbrücke (Brandschutz) oder des Bahnhofplatzes (Schutz vor kriminellen Handlungen) macht deshalb nur Sinn, wenn die Möglichkeit besteht, sofort einzugreifen. Die Videoaufnahmen müssen deshalb in Echtzeit von der Polizei an Bildschirmen überwacht werden. Sie werden zudem zur Beweissicherung aufgezeichnet. Auch den präventiven Effekt der Videoüberwachung gilt es zu beachten. Aufgrund des Einsatzes von Kameras werden potenzielle Straftäter und Straftäterinnen abgeschreckt und strafbare Handlungen erst gar nicht begangen. Aus diesem Grund sollen die Kameras auch gut sichtbar montiert werden, und Hinweisschilder sollen Personen, die das Aufnahmefeld der Kameras betreten, deutlich auf die Videoüberwachung aufmerksam machen.

Ereignen sich Vorfälle, können Videoaufzeichnungen zur Ermittlung der Täterschaft sowie als Beweismittel dienen.

Für den Stadtrat ist der Einsatz von Videokameras im öffentlichen Raum nur ein Mittel von vielen zur Hebung der Sicherheit und des Sicherheitsgefühls. Es soll sparsam und gezielt eingesetzt werden und geht einher mit dem Einsatz von Polizei und SIP vor Ort, baulichen Massnahmen, vorbeugenden sozialen Massnahmen und Ähnlichem. Im Fall des Bahnhofplatzes wurden beispielsweise Beleuchtung, Reinigung und Polizeipräsenz verstärkt. Die Polizei ist mit zivilen und uniformierten Patrouillen häufig vor Ort und führt Kontrollen durch. Mit der RailCity und den dort ansässigen Geschäften werden Gespräche geführt zur Einschränkung des Alkoholverkaufs. Trotzdem kommt es am Bahnhofplatz nach wie vor zu strafbaren Handlungen. Zwischen dem 1. Januar und dem 31. Oktober 2007 registrierte die Polizei folgende Vorfälle:

▪ Gewaltorientierte Delikte	(Tätlichkeit, Körperverletzung, Drohung usw.)	78
▪ Vermögensdelikte	(Raub, Diebstahl, Entreisssdiebstahl, Sachbeschädigung usw.)	29
▪ Übertretungsstrafgesetz	(Trunkenheit, Lärmbelästigung, Verunreinigung, unanständiges Benehmen usw.)	33
▪ Betäubungsmittelgesetz		8
▪ Andere Delikte	(Betteln, Strassenmusik, unerlaubtes Waffentragen, Unfug usw.)	39
▪ Personenkontrollen	(Tatbeweis für Delikt nicht erbracht)	177

5 Geplante Einsatzorte

In der Stadt Luzern sind vorerst drei Einsatzorte für Videokameras im öffentlichen Raum geplant: Die Kapell- und Spreuerbrücke (Ersatz der bestehenden Geräte) sowie der Bahnhofplatz. Zudem sind bei zwei städtischen Liegenschaften aus Sicherheitsgründen schon jetzt Kameras installiert: Bei der Stadtpolizei werden Zu- und Wegfahrt sowie das Gebäude über-

wacht. Bei der Stadtbibliothek sind Kameras im Einsatz, um Diebstähle zu verhindern beziehungsweise aufzuklären.

5.1 Kapell- und Spreuerbrücke

Nach dem Brand der Kapellbrücke 1993 wurden auf der Kapell- und der Spreuerbrücke Videokameras zur frühzeitigen Branderkennung installiert. Diese Kameras sind direkt mit der Einsatzleitzentrale der Stadtpolizei verbunden und werden dort ausgewertet. Aufgrund der damaligen technischen Möglichkeiten und der damaligen Anforderungen handelte es sich dort um eine nicht personenbezogene Videoüberwachung, weil keine Personen erkennbar waren. Aus diesem Grunde mussten die datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht erfüllt werden, analog beispielsweise der Verkehrsüberwachung in einem Autobahntunnel mittels Kamera. Die Kameras auf den Holzbrücken müssen nun aus Altersgründen ersetzt werden. Aufgrund der heutigen technischen Möglichkeiten und der zunehmenden Vandalismusgefahr an diesen geschützten Kulturgütern ist der Einsatz von besseren Kameras geplant, mit denen auch allfällige Straftäter oder Straftäterinnen identifizierbar sind.

5.2 Bahnhofplatz

Der Bahnhofplatz wird seit einiger Zeit über ein erträgliches Mass hinaus genutzt. Insbesondere hat sich eine Szene von rauschtrinkenden, alkoholisierten Jugendlichen und teilweise auch Randständigen gebildet, die für vernünftige Gespräche nicht zugänglich sind. Der öffentliche Raum soll von allen ungestört genutzt werden können. Auf dem Bahnhofplatz ist dies zurzeit nicht mehr möglich. Es kann nicht toleriert werden, dass alkoholisierte Gruppen, die teilweise aggressiv sind, an prominentester Lage von Luzern zum Dauerzustand werden. Die Abfallberge haben ein Mass erreicht, das absolut inakzeptabel ist. Zudem registriert die Polizei auf diesem Platz immer wieder kriminelle Handlungen, wie etwa Diebstähle.

Auch im Umfeld von Fussballspielen war der Bahnhofplatz in der Vergangenheit immer wieder Schauplatz von Auseinandersetzungen zwischen gewalttätigen Hooligans und der Polizei.

Bau- und Sicherheitsdirektion haben im Oktober 2007 Sofortmassnahmen getroffen. Die Einsätze von Polizei und SIP wurden verstärkt. Die Polizei ist regelmässig mit Fusspatrouillen auf dem Platz im Einsatz und zeigt Personen, die den öffentlichen Raum verschmutzen oder anders gegen die Rechtsordnung verstossen, an. Die morgendliche Reinigung des Platzes durch das Strasseninspektorat der Baudirektion erfolgt an den verschmutzungsreichsten Tagen Freitag, Samstag, Sonntag und Montag bereits ab 4.00 Uhr in Begleitung der Polizei. Auch die Beleuchtung wurde im Umfeld des Torbogens provisorisch verstärkt.

Weitergehende mittel- und langfristige Massnahmen, welche bereits im Zusammenhang mit den Problemen auf dem Europaplatz eingeleitet wurden, werden zügig vorangetrieben. Dazu gehört auch die Weiterführung der Gespräche mit RailCity bzw. den Verkaufslokalen im Bahnhof über den Alkoholverkauf an Jugendliche und junge Erwachsene unter der Federführung der Sozialdirektion. Eine Verschiebung der Ankunfts- und Abfahrtsorte der Nachtbusse an dezentrale Standorte wird ebenfalls überprüft.

Eine wichtige Massnahme ist für den Stadtrat auch die Einführung einer Videoüberwachung des Areals zur Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Die Einführung von privaten Videokameras an der Fassade des Kultur- und Kongresszentrums Luzern KKL hat zusammen mit anderen Massnahmen auf dem Europaplatz zu einer deutlichen Verbesserung der Situation, aber auch einer Verlagerung auf den Bahnhofplatz geführt. Die Überwachungskameras haben bisher hauptsächlich eine präventive Funktion. Einige Nutzergruppen sind auf Distanz zum KKL gegangen. Auf der anderen Seite hat das Sicherheitspersonal des KKL bessere Möglichkeiten zur Intervention.

5.3 Kosten

Die Kosten für die notwendige Erneuerung der bestehenden Videoüberwachung auf Kapell- und Spreuerbrücke sowie die notwendigen technischen Anpassungen bei der Stadtpolizei belaufen sich auf rund Fr. 230'000.–. Für die vier Kameras auf dem Bahnhofplatz ist gemäss einer ersten Grobofferte mit zusätzlichen Kosten von Fr. 70'000.– zu rechnen.

6 Andere Städte

In St. Gallen hat das Parlament dem Stadtrat im Jahr 2000 die Kompetenz eingeräumt, unter bestimmten Voraussetzungen eine örtlich begrenzte Videoüberwachung mit Personenerkennung anzuordnen. 2005 hat die Bevölkerung ein neues Polizeireglement, welches weitere detaillierte Bestimmungen zur Videoüberwachung beinhaltet, deutlich angenommen. Und am 25. November 2007 bewilligten die Stimmenden in St. Gallen einen Kredit von knapp 2,5 Mio. Franken für neue Videokameras.

Der Kanton Bern plant, einen Video-Artikel ins Polizeigesetz aufzunehmen. Eine entsprechende Vorlage hat der Kanton Bern Anfang November 2007 der Öffentlichkeit vorgestellt. Zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten können die Polizeiorgane der Gemeinden nach vorgängiger Bewilligung durch die Kantonspolizei an einzelnen öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, an denen wiederholt Straftaten begangen worden sind, Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte einsetzen, solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen.

tigen, dass dort weitere Straftaten begangen werden. Die Auswertung der Bildaufzeichnungen erfolgt durch die Kantonspolizei.

Auch die Stadt Zürich setzt Videokameras im öffentlichen Raum ein. In der Langstrassenunterführung zum Beispiel schalten sich, sobald jemand einen Alarmknopf betätigt, Kameras ein. Deren Bild wird direkt in die Funk- und Notrufzentrale der Stadtpolizei übermittelt.

Olten hat mit Videokameras im öffentlichen Raum beispielsweise die Auswirkungen des Strassenstrichs bekämpft. In Chur hat die Legislative Anfang November 2007 beschlossen, dass öffentliche Räume mit Videokameras überwacht werden dürfen. Die Aufnahmen dürfen allerdings nicht gesichert werden.

7 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen, dem Reglement über die Videoüberwachung im öffentlichen Raum zuzustimmen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 28. November 2007

Urs W. Studer
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 63 vom 28. November 2007 betreffend

Reglement über die Videoüberwachung im öffentlichen Raum,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

Reglement über die Videoüberwachung im öffentlichen Raum

vom 28. November 2007

Art. 1 Zweck

Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen sowie den Schutz von besonders schützenswerten Objekten vor Brand oder Vandalismus.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Der Stadtrat entscheidet über das Anbringen von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

² Die Videoüberwachung erfolgt in Koordination mit der Polizei.

Art. 3 Verhältnismässigkeit

¹ Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

² Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt zudem voraus, dass andere Schutzmassnahmen nicht den gewünschten Erfolg gebracht haben.

³ Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen.

Art. 4 Bekanntgabe

¹ Die Videoüberwachung ist durch geeignete Massnahmen am Ort, der überwacht wird, deutlich erkennbar zu machen.

² Die Stadt führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass sie der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

³ Jährlich wird in einem öffentlich zugänglichen und angekündigten Bericht festgehalten, wie viele Videoüberwachungsinstallationen bereits bestehen, wie viele und welche Videoüberwachungsinstallationen seit dem letzten Bericht neu errichtet und wie viele und welche abgebaut wurden.

Art. 5 Weitergabe von Aufzeichnungen

¹ Aufzeichnungen dürfen nur wie folgt bekannt gegeben werden:

- a. den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung hin;
- b. den Behörden, bei denen die Stadt Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, so weit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

² Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

Art. 6 Informationspflicht an Betroffene

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der in Art. 1 definierte Zweck zulässt.

Art. 7 Vernichtung

¹ Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 100 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 5 Abs. 1 weitergegeben werden.

² Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unerlässlich ist.

³ Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

Art. 8 Datenschutz

¹ Der Stadtrat bestimmt eine Anzahl von Mitarbeitenden der Verwaltung zur Auswertung der Bilder sowie zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial, sofern er damit nicht die Polizei beauftragt.

² Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts der technischen Geräte.

³ Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des kantonalen Rechts und des Datenschutzgesetzes vorbehalten.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. April 2008 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Luzern, 24. Januar 2008

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Beat Züsli
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

